

Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
II 6 - 76 b 06

Herrn
Henner Gröschner
Bürgerinitiative Fracking freies Hessen
Brunnenstraße 1
34253 Lohfelden

Bearbeiter:
Durchwahl:
E-Mail:
Fax:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.09.2012

Datum: 02. Oktober 2012

Antrag auf Erlaubnis zur Aufsuchung von unkonventionellem Erdgas in Nordhessen

Ihre E-Mail vom 17. September 2012

Sehr geehrter Herr Gröschner, sehr geehrter Herr Gheorghiu, sehr geehrter Herr Steindamm,

in Ihrem Schreiben fordern Sie, die von der Firma BNK Deutschland GmbH beantragte Erlaubnis zu versagen.

Die Aufsuchung (Erkundung) von bergfreien Bodenschätzen erfordert eine bergrechtliche Erlaubnis nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG). Hierbei handelt es sich um eine gebundene Verwaltungsentscheidung, die nur versagt werden darf, wenn einer der in § 11 BBergG aufgelisteten Versagensgründe vorliegt. Die Erlaubnis gewährt eine Rechtsposition und hat nicht die Zulassung von konkreten Erkundungsmaßnahmen zum Gegenstand. Damit wird keine Festlegung getroffen, ob, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Rechtsposition ausnutzen darf. Diese Festlegungen sind u. a. in den anschließenden berg- und wasserrechtlichen Verfahren zu treffen.

Umweltbelange können als „überwiegende öffentliche Interessen“ nach § 11 Nr. 10 BBergG Berücksichtigung finden, sofern diese die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Insbesondere dieser komplexe Punkt soll durch ein zeitnahes rechtliches Gutachten in Bezug auf die Verhältnisse in Nordhessen untersucht werden.

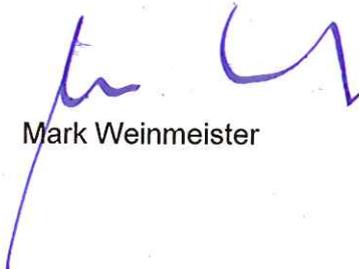
Zum Thema „Fracking“ liegen zudem gegenwärtig drei Risikostudien bzw. Gutachten vor:

1. Die von ExxonMobil finanzierte und von einem neutralen Expertenkreis erstellte „Risikostudie Fracking“, die im April 2012 in Osnabrück vorgestellt wurde. Neben den Untersuchungsergebnissen enthält die Studie auch Empfehlungen zum Umgang mit der Fracking-Technologie im Bereich der unkonventionellen Erdgasvorkommen.
2. Das im September 2012 veröffentlichte Gutachten des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Fracking in unkonventionellen Erdgas-Lagerstätten in NRW“.
3. Das ebenfalls im September 2012 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und vom Umwelt Bundesamt veröffentlichte Gutachten „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten Risikobewertung, Handlungsempfehlungen und Evaluierung bestehender rechtlicher Regelungen und Verwaltungsstrukturen“.

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hat den Auftrag erhalten, diese Studien bzw. Gutachten im Hinblick auf die geologischen Verhältnisse in Nordhessen auszuwerten. Bis zum Vorliegen des Rechtsgutachtens sowie der Ergebnisse der abschließenden Prüfung durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie voraussichtlich im Frühjahr 2013 wird in Hessen keine Erlaubnis zur Aufsuchung von unkonventionellem Erdgas erteilt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Mark Weinmeister